

Newsletter

Inhalt

Besondere Ausgleichsregelung - BAFA setzt Anreize für frühzeitige Antragstellung im Jahr 2017	2
Selbsterklärung zu „Unternehmen in Schwierigkeiten“	3
Weitere Entscheidung des BGH zu individuellen Netzentgelten	4
BNetzA: Betriebsnummer für stromkostenintensive Unternehmen im Sinne des § 64 EEG	4
Scheibenpachtmodelle stehen vor einer weichenstellenden Meldepflicht zum 31. Mai 2017	5
Ihre Ansprechpartner	6
Bestellung und Abbestellung	6

Besondere Ausgleichsregelung – BAFA setzt Anreize für frühzeitige Antragstellung im Jahr 2017

Mit einem in den vergangenen Tagen an alle stromkostenintensiven Unternehmen, welche derzeit bereits von der Besonderen Ausgleichsregelung profitieren, versandten Informations- bzw. Hinweisblatt macht das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf die Vorteile einer frühzeitigen Antragstellung gemäß den Vorgaben der §§ 63 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) aufmerksam. Gleichzeitig setzt es Anreize für eine frühzeitige Einreichung des Antrags bis zum 15. Mai bzw. 31. Mai 2017.

Antragsteller, die alle nach § 64 EEG 2017 fristrelevanten Dokumente bereits zum **15. Mai 2017** im bereits freigeschalteten Antragsportal ELAN-K2 hochgeladen haben, erhalten vom BAFA danach eine sog. „qualifizierte Eingangsbestätigung“, welche die Vollständigkeit des Antrags positiv feststellt und damit eine Selbstbindungswirkung der Behörde hinsichtlich dieser Erklärung auslösen dürfte. Sollten fristrelevante Unterlagen fehlen, erhält der Antragsteller eine Aufforderung diese bis zum Ablauf der materiellen Ausschlussfrist zum 30. Juni nachzureichen.

Alle Antragsteller, die ihre Anträge bis zum **31. Mai 2017** vollständig eingereicht haben und deren Anträge positiv beschieden werden können, erhalten bereits vor der sonst üblichen Bekanntmachung des Bescheids im Dezember eine Mitteilung, dass die Prüfung des Antrages erfolgreich durchgeführt wurde. Nach Ansicht des BAFA sollen die Unternehmen hierdurch möglichst frühzeitig planerische Sicherheit erlangen, auch wenn die Mitteilung nicht im Sinne einer förmlichen Zusicherung zu verstehen sei. Wann genau diese positive Vorabinformation ergehen soll und ob auch Unternehmen, deren Antrag nicht erfolgreich sein wird, eine solche (dann negative) Vorabinformation erhalten, lässt das BAFA offen.

Um die Ungewissheiten hinsichtlich der Vollständigkeit der Antragsunterlagen sowie die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der zeitaufwendigen und oftmals „nervraubenden“ Befüllung des ELAN-K2-Portals zu vermeiden, empfehlen wir, die fristrelevanten Antragsunterlagen möglichst bis zum 15. Mai im Portal hochzuladen und damit den oben dargestellten Weg der zusätzlichen Absicherung zu wählen.

Gerne stehen wir Ihnen bei Rückfragen hierzu zur Verfügung.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc. Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1509
E-Mail: matthias.stephan@de.pwc.com

Selbsterklärung zu „Unternehmen in Schwierigkeiten“

Seit dem 1. Januar 2017 müssen Unternehmen, die einen Antrag auf Entlastung von der Strom- und Energiesteuer stellen, als zwingende Antragsvoraussetzung mit dem Formular 1139 eine Selbsterklärung abgeben, dass sie sich nicht in Schwierigkeiten befinden.

Hintergrund der Selbsterklärung ist, dass nach den europäischen Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 keine - auch keine genehmigten - Beihilfen an Unternehmen gewährt werden dürfen, welche sich in Schwierigkeiten befinden. Welche Unternehmen als Unternehmen in Schwierigkeiten („UiS“) anzusehen sind, ist nach den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten zu bestimmen. Hiernach ist ein Unternehmen grundsätzlich dann in Schwierigkeiten, wenn es sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird.

Jedoch reicht es bereits aus, wenn eines von vier „harten“ Kriterien, welche in den Leitlinien genannt sind, erfüllt ist, welche u.a. an den Kapitalverzehr und Kennzahlen wie dem Verschuldungsgrad anknüpfen.

Der Zoll hat zuletzt am 17. März 2017 das korrespondierende Merkblatt 1139a angepasst und erläuternde Hinweise dazu erteilt. In der Praxis führt die Anwendung der Regelungen für UiS aber weiterhin zu erheblichen Abgrenzungsproblemen, da aufgrund der Vielzahl der Sicherungsmittel nicht unmittelbar ersichtlich ist, wann ein Unternehmen als ein UiS einzustufen ist. Darüber hinaus können sich aus etwaigen Falschangaben empfindliche Konsequenzen ergeben.

Auch im Rahmen der anstehenden Antragsrunde zur Besonderen Ausgleichsregelung gemäß den §§ 63 ff. EEG 2017 wird eine entsprechende Erklärung von den Antragstellern eingefordert, so dass auch in diesem Kontext gegebenenfalls, entsprechende die UiS-Eigenschaft entkräftende Überlegungen, angestellt werden sollten.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zu diesem Themenbereich zur Verfügung.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc. Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1509
E-Mail: matthias.stephan@de.pwc.com

Weitere Entscheidung des BGH zu individuellen Netzentgelten

Erneut musste sich der Bundesgerichtshof (BGH) mit den Regelungen zu individuellen Netzentgelten (Wiedereinführung des physikalischen Pfads) befassen. Mit Beschluss vom 13. Dezember 2016 (Az. EnVR 38/15) hob der Kartellsenat des BGH den Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf vom 15. Juli 2015 (Az. VI-3 Kart 108/14 [V]) auf und verpflichtete die Bundesnetzagentur (BNetzA), die Anträge der Antragstellerin auf Genehmigung der getroffenen Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts neu zu bescheiden.

Anders als noch das OLG Düsseldorf als Vorinstanz geurteilt hatte, komme es für die Frage der Erfüllung der Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV nicht auf eine physikalische, sondern auf eine kaufmännisch-bilanzielle Betrachtung an.

Der BGH zieht das Normverständnis des § 17 StromNEV heran und folgert, dass § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV als Sondervorschrift für die Netzentgeltreduzierung auf dem allgemeinen § 17 StromNEV aufbaue. Es wäre widersprüchlich, auf der einen Seite bei der Ermittlung der Netzentgelte die kaufmännische-bilanzielle Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien in ein Netz der allgemeinen Versorgung als netzentgeltspflichtige Entnahme anzusehen, dem Anlagenbetreiber aber auf der anderen Seite eine Berücksichtigung dieser Entnahme im Rahmen des § 19 StromNEV zu versagen. Daher werde vielmehr durch den kaufmännisch-bilanziellen Berechnungsansatz der Anlagenbetreiber so gestellt, als wenn er die erzeugte Energie unmittelbar in das Netz geleitet hätte.

Gerne stehen wir Ihnen für Fragen hierzu zur Verfügung.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc. Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968
E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

BNetzA: Betriebsnummer für stromkostenintensive Unternehmen im Sinne des § 64 EEG

Die BNetzA hat auf ihren Internetseiten¹ einen überarbeiteten Stammdatenbogen zur Zuteilung einer Betriebsnummer für Elektrizitätsversorgungsunternehmen und EEG-umlagepflichtige Letztverbraucher veröffentlicht. Hintergrund ist, dass seit dem 1. Januar 2017 auch stromkostenintensive Unternehmen mit einem

¹

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/DatenaustauschundMonitoring/UnternehmensStammdaten/unternehmensstammdaten-node.html

bestandskräftigen Begrenzungsbescheid des BAFA gemäß §§ 63 ff. EEG 2017 den EEG-Meldepflichten unterliegen.

Gemäß § 60a S. 2 EEG 2017 sind die Bestimmungen des EEG 2017 zur EEG-Umlage für Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf stromkostenintensive Unternehmen, welche über einen Begrenzungsbescheid nach §§ 63 bzw. 103 EEG 2017 verfügen, entsprechend anzuwenden. In der Folge gelten auch die Meldepflichten aus § 74 EEG 2017 gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber für solche Unternehmen, deren EEG-Umlage an mindestens einer Abnahmestelle begrenzt ist. Nach § 76 Abs. 1 Hs. 2 EEG 2017 muss die Meldung nach § 74 EEG 2017 auch gegenüber der BNetzA abgegeben werden.

Um Unternehmen diesen Datenaustausch zu erleichtern, hat die Bundesnetzagentur eine Unternehmensstammdatenerhebung aller stromkostenintensiven Unternehmen mit gültigen Bescheid nach §§ 63 ff. EEG 2017 eingeführt.

Die Beantragung der Zuteilung einer Betriebsnummer empfiehlt sich insbesondere zur Erleichterung der anstehenden Datenmeldung.

Sollten Sie Fragen zu diesem Themenkomplex haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc. Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1509
E-Mail: matthias.stephan@de.pwc.com

Scheibenpachtmodelle stehen vor einer weichenstellenden Meldepflicht zum 31. Mai 2017

Aufgrund vieler Anfragen im Zusammenhang mit sogenannten Scheibenpachtmodellen und den durch das EEG 2017 neu eingeführten Meldepflichten haben wir als Anlage zu diesem Newsletter eine umfangreichere Information zu diesem Thema für Sie beigefügt.

Gerne stehen wir Ihnen für Fragen hierzu zur Verfügung.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc. Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968
E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
Tel.: +49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
+49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

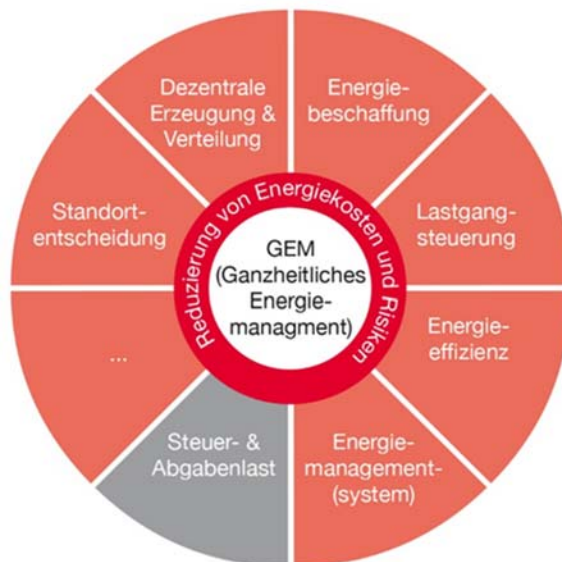
RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

RA Michael H. Küper
Düsseldorf
+49 211 981-5396
michael.kueper@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:
SUBSCRIBE_NEWS_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:
UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© März 2017 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.